

Partnerschaft nicht von einem einseitigen Kulturtransfer gekennzeichnet sein darf. Ein Austausch ist ein Wechselspiel zweier Kulturen und keine Einbahnstraße!

Im dritten, wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Teil schließt sich eine ausführliche Darstellung der wichtigsten Direktinvestitionen und Entwicklungsprojekte in Togo an. Obwohl dem Autor rechtliche Unterlagen nur fragmentarisch vorlagen, gelingt ihm eine vielschichtige Beschreibung, die man sich auch für andere Länder wünscht. Hier kommt Togo allerdings wiederum Modellcharakter zu, weil es nach der Unabhängigkeit von 1960 an als Hätschelkind deutscher Entwicklungspolitik galt. Trotzdem muß Avornyó oft Eigeninteresse und Fehlleistungen der Investoren aufdecken. Bei aller Kritik vergißt er aber nicht die Vielzahl nutzbringender Basisprojekte und würdigt vor allem private Selbsthilfegruppen. An die Kirche appelliert er, sich als Anwalt der "Armen" zu betätigen.

Auch heute genießen die Deutschen in Togo noch großes Ansehen. Avornyó allerdings kommt insgesamt zu einem für uns beschämenden Schluß: Togo diene und dient nur als Absatzmarkt deutscher Industrieprodukte und als Lieferant von Rohstoffen. Entwicklungshilfe sei selten mehr als ein Reflex europäischen Gewinnstrebens.

Wolfgang Gaul

Lyal S. Sunga

**Individual Responsibility in International Law for Serious Human Rights Violations**

Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht / Boston / London, 1992, 227 pp., £ 48.00

"Authorized use of torture by government organs is an ancient phenomenon still widely practised today", notiert Lyal S. Sunga zutreffend ein bedrückendes Faktum (80). Sie ist jedoch keineswegs die einzige Form von, wie Herberg Jäger es genannt hat, Makrokriminalität (Frankfurt a.M. 1989). Daß mit dieser im allgemeinen und mit Regierungskriminalität im besonderen weder im Rahmen nationaler Rechtsordnungen noch im Rahmen des internationalen Rechts leicht umzugehen ist, erleben wir dieser Tage im neuen, vereinigten Deutschland selbst. Dies hat etwa Klaus Lüdersen veranlaßt, fragend festzustellen: "Der Staat geht unter - das Unrecht bleibt" (Frankfurt a.M. 1992), um sich dann für einen "restriktiven Positivismus" bei der Ahndung solcher Verbrechen auszusprechen. Doch ist die jüngere und jüngste deutsche Vergangenheit beileibe nicht der einzige Kontext, der Anlaß zu der Frage nach der individuellen Verantwortlichkeit für schwere Menschenrechtsverletzungen geben kann. Auch der Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien und die äußerste Brutalität, mit der er geführt wird, haben bis auf die höchste politische Ebene zu der Forderung geführt, die Verantwortlichen "vor Gericht zu stellen". Über den Stand der individuellen Verantwortlichkeit für solche Menschenrechtsverletzungen im internationalen Recht *de lege lata* wie über mögliche Entwicklungen *de lege ferenda* informiert knapp,

aber umfassend die hier angezeigte Arbeit, der die in Genf am Graduate Institute of International Studies entstandene Dissertation des Verfassers zugrunde liegt.

Im ersten Kapitel benennt Sunga die zentrale Fragestellung seiner Arbeit: "whether there exists in international law a sufficient basis to infer the emergence of a general rule of individual responsibility for serious human rights violations" (13) sowie die sich daraus ergebenden Einzelfragen nach den Quellen einer solchen allgemeinen Norm, ihrer Auffindbarkeit im positiven internationalen Recht, der Wahrscheinlichkeit ihres Entstehens und schließlich nach dem Inhalt einer solchen allgemeinen Norm. Sunga untersucht hierzu zunächst das Kriegsrecht, insbesondere über Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Neben dem System der Genfer Konventionen stehen hier die Nürnberger Prozesse im Zentrum der Betrachtung, auch wenn Sunga feststellt: "the Nuremberg Charter cannot be considered a true precedent in international law. Neither can it stand as very strong authority for the principle of individual responsibility for war crimes in international law, for several reasons" (32), darunter "(t)he one-sidedness of the Nuremberg Tribunal (that) indicates that it falls more into the pattern of national military tribunals and (...) is therefore not a true archetype of an impartial international tribunal." (33)

Im dritten Kapitel untersucht Sunga die individuelle Verantwortlichkeit im internationalen Menschenrechtsschutz anhand der Verbotsnormen für Völkermord, Apartheid, Folter, Sklaverei und Diskriminierung und kommt zumindest bezüglich der vier erstgenannten zu dem Ergebnis: "International rules obliging States to enforce national criminal measures against slavery demonstrate that slavery like torture, apartheid, genocide and crimes committed during armed conflict, is perceived as sufficiently serious to warrant the special standard of individual responsibility." (91)

Die Untersuchung der "Patterns of Implementation" in Kapitel 4 fällt dagegen eher enttäuschend aus: "There exists no systematic or general rule of law conferring an obligation, or even a right, upon States to prosecute and punish criminals who seriously offend international human rights or international criminal law *in general*." (115, Kursiv i.O.) Und: "There is widespread reluctance on the part of States to support concrete proposals that would actually bring an international court of general criminal jurisdiction into existence." (119) In seinem abschließenden Kapitel kommt Sunga nicht umhin festzustellen: "Thus far, implementation of norms in international law stipulating individual responsibility for serious human rights violations has been very sparse." (163) Schließlich sieht er bei der Umsetzung der individuellen Verantwortlichkeit ein praktisches Dilemma: "A practical dilemma to the emergence of the general rule (of individual responsibility, ML) through the practice of domestic courts is that the lack of coherence and the complexity of existing rules is not conducive of effective implementation, yet effective implementation is unlikely to occur unless the rule is generalized and therefore rendered amenable to implementation by virtue of its simplicity, clarity and coherence." (166)

Gleichwohl gibt sich Sunga verhalten optimistisch bezüglich des Entstehens einer solchen allgemeinen Norm der individuellen Verantwortlichkeit. Ansätze zu ihrer Kodifizierung sieht er vor allem in zwei in Kapitel 5 untersuchten internationalen Dokumenten: dem

Konventionsentwurf der International Law Commission zur Staatenverantwortlichkeit einerseits, ihrem Entwurf eines Kodex über Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit andererseits (letzterer ist im Anhang der Arbeit abgedruckt). Auch sei, so das Ergebnis der Analyse in Kapitel 6, die Stellung des Individuums im Völkerrecht nach 1945 gestärkt. Zusammengefasst hält er deshalb die Entstehung einer allgemeinen Norm individueller Verantwortlichkeit für schwere Menschenrechtsverletzungen für wahrscheinlich und unterbreitet im abschließenden Kapitel 7 auch einen Vorschlag für ihren Wortlaut.

Wie immer man zu dieser optimistischen Einschätzung stehen mag, es bleibt darüber hinaus als weitere skeptische Frage, ob Sungas Zielvorstellung, diese Verantwortlichkeit sei "(a)n effective way to deter human rights violations" (2), so zutrifft. Doch diese tatsächliche Seite des Problems war nicht Gegenstand von Sungas Arbeit. Über die rechtliche Seite des Problems dagegen fühlt man sich durch Sunga wohl informiert.

*Martin List*

*Edward McWhinney*

**Judicial Settlement of International Disputes: Jurisdiction, Justiciability and Judicial Law-Making on the Contemporary International Court**

Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht / Boston / London, 1991, xix and 189 pp., hardcover, £ 46.50

For those who take an interest in the role and activities of the International Court of Justice (ICJ), this book clearly has an attractive title. At the same time it is rather ambitious, and one wonders how all the topics mentioned can be adequately addressed within 159 pages of main text.

The book is dedicated to the late Judge Manfred Lachs from Poland who was on the bench of the ICJ for more than 25 years. During this period Lachs built up invaluable experience and has made landmark contributions to the jurisprudence of the Court. His death on 14 January 1993 is a great loss to the International Court of Justice and to the community of international lawyers at large. McWhinney refers to Judge Lachs as a witness to and a leader in the process of dramatic changes in dominant judicial philosophy within the Court. According to McWhinney, Judge Lachs was "personifying the new judicial thinking" within the Court.

After a foreword which, among other things, points out the historical contradictions in the attitudes of states towards the ICJ, the book contains five chapters dealing with: contemporary conceptions of the role of international judicial settlement; the contemporary international judicial process, law and logic and the law/politics dichotomy; the jurisdiction of the ICJ; the independence and representativeness of the International Court of Justice;